

# Taekwondo Union Thüringen e.V.



## Rechtsordnung

Stand Februar 2016

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: Februar 2016	Seite 1 von 9 Seiten
Rechtsordnung		

## INHALT

I.	Allgemeine Vorschriften .....	3
§1	Rechtsausschuss .....	3
§2	Persönlicher Geltungsbereich .....	3
§3	Sachlicher Geltungsbereich.....	3
II.	Verfahrensvorschriften .....	4
§1	Einleitung eines Verfahrens.....	4
§2	Eröffnung des Verfahrens.....	4
§3	Mündliche Verhandlung.....	5
§4	Vertretung.....	5
§5	Befangenheit .....	5
§6	Gang des Verfahrens .....	6
§7	Entscheidung.....	6
III.	Entscheidungsformen .....	7
§1	Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen der TUT .....	7
§2	Auslegung der Satzung oder der Ordnungen der TUT .....	7
§3	Unwirksamkeit von Beschlüssen und Entscheidungen.....	7
§4	Strafmaßnahmen.....	7
§5	Ungültigkeit von Prüfungen .....	8
IV.	Abschlussvorschriften .....	9
§1	Entschädigung.....	9
§2	Nichterfüllung von Verpflichtungen.....	9
§3	Inkrafttreten .....	9

# **I. Allgemeine Vorschriften**

## **§1 Rechtsausschuss**

- (1) Die Zusammensetzung des Rechtsausschusses wird durch § 10 der Satzung der Taekwondo Union Thüringen e.V. (TUT) geregelt.
- (2) Die Mitglieder des Rechtsausschusses sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur den geltenden Gesetzen sowie den Regelungen der DTU und TUT unterworfen.

## **§2 Persönlicher Geltungsbereich**

- (1) Von der Rechtsprechung des Rechtsausschusses werden sämtliche Organe der TUT, einzelne Vorstandsmitglieder, die Mitgliedsvereine und Einzelsportler erfasst.
- (2) Bei den Organen der TUT ist der Rechtsausschuss ausgenommen. Berufungen gegen die Entscheidungen des Rechtsausschusses sind beim Rechtsausschuss der DTU geltend zu machen.

## **§3 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Rechtsprechung des Rechtsausschusses umfasst den gesamten Sportverkehr innerhalb der TUT.
- (2) Gegenstand der Rechtsprechung sind insbesondere
  - a) Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen der TUT,
  - b) Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung oder der Ordnungen der TUT,
  - c) Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes,
  - d) Widersprüche gegen Disziplinarmaßnahmen des Landeskampfrichterreferenten,
  - e) die Ungültigkeit von Prüfungen,
  - f) die Verhängung von Strafmaßnahmen,
  - g) Verfahren, die der Vorstand der TUT dem Rechtsausschuss überträgt.
- (3) Entscheidungen über einen Verbandsausschluss eines Mitgliedsvereines erfolgen durch den Gesamtvorstand oder durch die Mitgliederversammlung. Näheres hierzu ist in § 4 Abs. 2 der Satzung der TUT geregelt. Der Rechtsausschuss entscheidet über den Widerspruch gegen diese Entscheidung.

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: Februar 2016	Seite 3 von 9 Seiten
Rechtsordnung		

## **II. Verfahrensvorschriften**

### **§1 Einleitung eines Verfahrens**

- (1) Jeder Betroffene kann beim Rechtsausschuss einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens stellen. Für die Antragstellung ist keine bestimmte Form vorgeschrieben; sie kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- (2) Der Antrag muss folgende Voraussetzungen erfüllen
  - a) einen bestimmten Antrag,
  - b) eine hinreichend substantiierte Sachverhaltsdarstellung,
  - c) die Benennung von Beweismitteln, sofern dies möglich ist.
- (3) Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung oder der Ordnungen der TUT hat der Antragsteller außerdem darzulegen, inwieweit die Auslegung der streitigen Vorschrift für die Klärung einer bestimmten Sachverhaltsfrage von Bedeutung ist.
- (4) Wegen Vorfällen, die dem Antragsteller länger als sechs Monate bekannt sind, ist die Einleitung eines Verfahrens nicht mehr möglich. Gleiches gilt bei Vorfällen, bei denen, unabhängig von deren Kenntnis, ein Zeitraum von zwei Jahren verstrichen ist.
- (5) Besonderheiten für den Antrag gelten bei einem Widerspruch gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands oder der Mitgliederversammlung über einen Verbandsausschluss eines Mitgliedsvereines. Näheres hierzu ist in § 4 Abs. 2 der Satzung der TUT geregelt.

### **§2 Eröffnung des Verfahrens**

- (1) Sind nach Ansicht des Rechtsausschusses die Gründe für die Einleitung eines Verfahrens nicht ausreichend, so ist der Antrag abzulehnen. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mit Begründung zur Kenntnis zu geben.
- (2) Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung oder der Ordnungen der TUT stellt der Rechtsausschuss verbindlich fest, ob die streitige Vorschrift auf den vom Antragsteller vorgetragenen Sachverhalt anzuwenden ist oder wie die Vorschrift im Hinblick auf diesen auszulegen ist. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mit Begründung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Wird ein Verfahren eröffnet, ist der Antrag dem Antragsgegner schriftlich zur Kenntnis zu geben.
  - a) Hierbei ist der Antragsgegner aufzufordern, innerhalb von zwei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: Februar 2016	Seite 4 von 9 Seiten
Rechtsordnung		

- b) Erfolgt innerhalb dieser Frist ohne entschuldigenden Grund keine Stellungnahme, kann der Rechtsausschuss auch ohne die Äußerung des Antragsgegners entscheiden.

### **§3 Mündliche Verhandlung**

- (1) Es besteht kein Anspruch auf mündliche Verhandlung. Der Rechtsausschuss entscheidet, ob eine mündliche Verhandlung stattfindet. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung ist nicht zulässig.
- (2) Wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, entscheidet der Rechtsausschuss anhand des Antrags des Antragstellers und der Stellungnahme des Antragsgegners.
- (3) Andernfalls wird vom Rechtsausschuss ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt.
  - a) Die Terminbestimmung ist den Parteien schriftlich zur Kenntnis zu geben.
  - b) Die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.
  - c) Zu diesem Termin können, sofern dies vom Rechtsausschuss für die Aufklärung des Sachverhalts erforderlich gehalten wird, von den Parteien benannte Zeugen geladen werden. Ein Anspruch auf die Ladung eines benannten Zeugen besteht nicht.
  - d) Weiterhin können die Parteien aufgefordert werden, andere von ihnen benannte Beweismittel zu dem Termin mitzubringen. Ein Anspruch auf die Berücksichtigung eines bestimmten Beweismittels besteht nicht.
  - e) Die Parteien sowie die geladenen Zeugen haben eine Verhinderung zu dem Termin unter Angabe der Gründe rechtzeitig mitzuteilen. Bei einem entschuldigenden Grund bestimmt der Rechtsausschuss einen neuen Termin, andernfalls findet die mündliche Verhandlung zum anberaumten Termin statt.

### **§4 Vertretung**

- (1) Die Parteien können sich im Verfahren durch eine andere Person vertreten lassen.
- (2) Die Vertretung darf nur durch Personen erfolgen, deren Kosten die jeweilige Partei übernimmt. Die Vertreter müssen der TUT angehören und sich durch Vollmacht ausweisen.

### **§5 Befangenheit**

- (1) Mitglieder des Rechtsausschusses sind von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn sie selbst oder ihr eigener Verein unmittelbar durch das Verfahren betroffen sind.

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: Februar 2016	Seite 5 von 9 Seiten
Rechtsordnung		

- a) Das betreffende Mitglied kann sich hierzu selbst durch einen entsprechenden Antrag für befangen erklären.
  - b) Ebenso kann eine der Parteien einen Antrag auf Ablehnung des Mitglieds wegen Besorgnis der Befangenheit stellen.
- (2) Über den Antrag entscheiden die verbleibenden Mitglieder des Rechtsausschusses. Für die Entscheidung gilt § 10 Abs. 1 entsprechend. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung ist nicht zulässig.

## **§6 Gang des Verfahrens**

- (1) Den Gang der mündlichen Verhandlung bestimmt der Vorsitzende. Im Fall der Befangenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden führt der an Lebensjahren älteste Beisitzer den Vorsitz.
- (2) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Im Einzelfall kann bei begründetem Interesse jedoch der Zutritt einzelner Personen gestattet werden.
- (3) Gegen Personen, die sich in der mündlichen Verhandlung ungebührlich verhalten, kann der Ausschluss von der Verhandlung verhängt werden.
- (4) Im Rahmen der Verhandlung soll auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeit hingewirkt werden.
- (5) In der mündlichen Verhandlung soll der Sachverhalt zunächst mit den beiden Parteien erörtert werden. Sofern dies erforderlich ist, sind die geladenen Zeugen zu vernehmen sowie gegebenenfalls weitere Beweismittel beizuziehen.
- (6) Sofern eine Partei ein Beweismittel nicht rechtzeitig beibringt, kann dieses Beweismittel nicht mehr berücksichtigt werden. Gleiches gilt, wenn ein von der Partei benannter Zeuge ohne entschuldigenden Grund zum Termin nicht erscheint.

## **§7 Entscheidung**

- (1) Der Rechtsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Verhinderung eines Mitglieds ist bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden entscheidet die Stimme des an Lebensjahren ältesten Beisitzers.
- (2) Die Entscheidungen des Rechtsausschusses sind den Parteien schriftlich mit Begründung zur Kenntnis zu geben
- (3) In den Fällen einer Geldstrafe muss die Entscheidung auch eine Bestimmung darüber enthalten, innerhalb welcher Frist diese zu zahlen ist.

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: Februar 2016	Seite 6 von 9 Seiten
Rechtsordnung		

### **III. Entscheidungsformen**

#### **§1 Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen der TUT**

- (1) Soweit der Rechtsausschuss durch eine Handlung oder ein pflichtwidriges Unterlassen einen Verstoß gegen die Satzung oder eine Ordnung der TUT als gegeben sieht, stellt er dies verbindlich mit Begründung fest.
- (2) Abhängig von der Schwere des Verstoßes kann der Rechtsausschuss zusätzlich eine angemessene Strafmaßnahme aussprechen. Die Einzelheiten regelt § 14.

#### **§2 Auslegung der Satzung oder der Ordnungen der TUT**

Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung oder der Ordnungen der TUT stellt der Rechtsausschuss verbindlich fest, ob die streitige Vorschrift auf den vom Antragsteller vorgetragene Sachverhalt anzuwenden ist und wie die Vorschrift im Hinblick auf diesen auszulegen ist.

#### **§3 Unwirksamkeit von Beschlüssen und Entscheidungen**

- (1) Sofern nach der Auffassung des Rechtsausschusses ein Beschluss des Gesamtvorstands oder der Mitgliederversammlung unwirksam ist, so stellt er die Unwirksamkeit fest.
- (2) In diesem Zusammenhang kann der Rechtsausschuss bei entsprechender Dringlichkeit an das betroffene Organ den Auftrag erteilen, innerhalb einer bestimmten Frist den Beschluss oder die Entscheidung in wirksamer Weise zu erlassen.
- (3) Der Rechtsausschuss ist nicht berechtigt, anstelle des unwirksamen Beschlusses oder der unwirksamen Entscheidung eine eigene Regelung zu treffen. Sofern jedoch aufgrund der Unwirksamkeit eine unsichere oder unklare Situation entsteht, kann der Rechtsausschuss für die Übergangszeit bis zu einem neuen Beschluss oder einer neuen Entscheidung eine eigene vorübergehende Regelung treffen.

#### **§4 Strafmaßnahmen**

- (1) Als Strafen können ausgesprochen werden:
  - a) Verweis
  - b) Geldstrafe
  - c) Sperre
  - d) Verbandsausschluss
  - e) Veröffentlichung der verhängten Maßnahme auf der TUT-Internetseite und/oder im offiziellen Verbandsorgan
- (2) Die aufgeführten Strafen können je nach Art und Schwere des Vergehens einzeln oder in Verbindung miteinander verhängt werden. Bei der Verhängung von

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: Februar 2016	Seite 7 von 9 Seiten
Rechtsordnung		

Strafmaßnahmen ist die Verhältnismäßigkeit zu beachten, insbesondere soll ein Verbandsausschluss erst dann ausgesprochen werden, wenn andere Maßnahmen keinen ausreichenden Erfolg mehr versprechen.

- a) Ein Verweis ist eine ausdrückliche Rüge durch den Rechtsausschuss, wodurch der betroffenen Partei die Fehlerhaftigkeit ihres Verhaltens eindringlich vorgehalten wird.
  - b) Die Höhe der Geldstrafe darf einen Betrag von 500 € nicht übersteigen.
  - c) Eine Sperre bezieht sich auf den gesamten Sportverkehr der TUT. Die Dauer einer Sperre wird im Einzelfall vom Rechtsausschuss festgelegt. Sie soll eine Dauer von einem Jahr nicht überschreiten, kann aber auch zeitlich unbegrenzt erteilt werden.
- (3) Soweit aufgrund des festgestellten Sachverhalts nach Auffassung des Rechtsausschusses ein Verbandsausschluss in Betracht kommt, ist bei der Entscheidung der Gesamtvorstand zu beteiligen.
  - (4) Für das Fehlverhalten von Kampfrichtern gilt vorrangig die Ordnung für Kampfrichter- und Turnierwesen. Der Rechtsausschuss kann allerdings auch über die dort aufgeführten Sanktionen hinaus weitergehende nach dieser Ordnung mögliche Strafmaßnahmen verhängen. In diesem Fall ist der Landeskampfrichterreferent bei der Entscheidung zu beteiligen.
  - (5) Bei Widersprüchen gegen Disziplinarmaßnahmen des Landeskampfrichterreferenten erfolgt nach Prüfung entweder deren Bestätigung oder die Herabsetzung zu einer milderer Sanktion bzw. deren Aufhebung.
  - (6) Über Sanktionierungen, insbesondere durch Herabstufung der Lizenzstufe, den Entzug der Prüfberechtigung für einen begrenzten Zeitraum oder die Entziehung der Prüferlizenz, entscheidet ausschließlich der Bundesprüfungsreferent. Näheres hierzu regelt die Ordnung zur Vergabe der Prüferlizenz der DTU (OVP).
  - (7) Soweit aufgrund des festgestellten Sachverhalts der Entzug der Trainerlizenz in Betracht kommt, ist der Landeslehrreferent zu informieren. Dieser leitet den Vorgang zur Prüfung an den Bundeslehrreferenten weiter, der für die Entscheidung zuständig ist.

## **§5 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Wurde im Bereich der TUT eine Prüfung abgenommen, die nicht den Prüfungsvorschriften der DTU sowie der TUT entsprach, kann der Rechtsausschuss die Ungültigkeit der Prüfung feststellen.
- (2) Bei dem Verfahren ist der Landesprüfungsreferent zu beteiligen.
- (3) Sofern aufgrund des festgestellten Sachverhalts nach Auffassung des Rechtsausschusses eine Sanktionierung mit Bezug auf die Prüferlizenz in Betracht kommt, ist vom Rechtsausschuss ein entsprechender Antrag an den Bundesprüfungsreferenten zu stellen.

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: Februar 2016	Seite 8 von 9 Seiten
Rechtsordnung		



## **IV. Abschlussvorschriften**

### **§1 Entschädigung**

- (1) Den Mitgliedern des Rechtsausschusses werden die entstandenen Kosten erstattet.
- (2) Die Kostenerstattung bestimmt sich nach der Auslagenregelung in der Finanz- und Gebührenordnung.
- (3) Bei geladenen Zeugen erfolgt keine Kostenerstattung.

### **§2 Nichterfüllung von Verpflichtungen**

- (1) Gegen Parteien, die innerhalb der in der Entscheidung bestimmten Frist ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder entschiedene Geldstrafen nicht zahlen, kann ohne weitere Anhörung eine Sperre verhängt werden.
- (2) Bei wiederholter Nichtbefolgung kann ein Verbandsausschluss erfolgen.

### **§3 Inkrafttreten**

Diese Rechtsordnung tritt am 01.03.2016 in Kraft.

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: Februar 2016	Seite 9 von 9 Seiten
Rechtsordnung		